

# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Entschädigungszahlung der Bank ist steuerbarer Kapitalertrag

Wird ein Darlehensvertrag wegen fehlender Belehrung widerrufen, müssen Banken für bereits erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen an den Darlehensnehmer Nutzungersatz zahlen. Dies kann bei dem Verbraucher zu steuerbaren Kapitalerträgen führen. In einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster hatte ein Ehepaar seine drei Baudarlehen nach 10 Jahren Laufzeit wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrungen widerrufen. Es kam zu einem Vergleich. Die Bank zahlte für die bislang geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen einen Nutzungersatz von 15.000 Euro, nahm die Versteuerung mit Kapitalertragsteuer vor und zahlte die Differenz aus. In der Einkommensteuererklärung machte das Ehepaar geltend, dass es sich nicht um Kapitalerträge, sondern um die Rückzahlung von Zinsen und Tilgungen handele. Das Finanzamt behandelte die 15.000 Euro als Kapitaleinnahmen. Die Richter des Finanzgerichts Münster urteilten, dass der Nutzungersatz für die erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen ein Entgelt für

eine Kapitalüberlassung darstelle (Urteil vom 15.02.2022, Az.: 3 K 2991/19 E). Der Verbraucher werde gestellt, als habe er eine verzinsliche Wertanlage getätigt. Auch sei nicht notwendig, dass das Ehepaar keinen Überschuss erzielt habe. Einmalige Leistungen können ebenfalls als Einnahmen aus Kapitalvermögen erfasst werden. Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Ein Aktenzeichen ist noch nicht bekannt.



Pixabay / Ceisteskerker

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Steuerermäßigung für zusammengeballte Überstundenvergütungen



Pixabay

Werden Überstundenvergütungen für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten für mehrere Veranlagungszeiträume geleistet, ist die sogenannte Fünftel-Regelung für eine ermäßigte Besteuerung zu gewähren. Als ermäßigt zu besteuern sind außerordentliche Einkünfte, kommen insbesondere Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Betracht. Eine Tätigkeit ist mehrjährig, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungs-

zeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten umfasst. Anders als bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit muss es sich bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht um eine abgrenzbare Sondertätigkeit handeln. Es ist nicht erforderlich, dass die Tätigkeit selbst von der regelmäßigen Erwerbstätigkeit abgrenzbar ist oder die in mehreren Veranlagungszeiträumen erdiente Vergütung auf einem besonderen Rechtsgrund beruht.

Jede Vergütung des Arbeitnehmers für eine Tätigkeit, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten umfasst, ist atypisch zusammengeballt und damit „außerordentlich“ gemäß des Einkommensteuergesetzes, urteilte der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil (VI R 10/18) vom 16.12.2021. Die Tarifermäßigung gilt nicht nur für die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen, sondern auch von variablen Lohnbestandteilen.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Steuerliche Erleichterungen für Freiwillige in Impfzentren verlängert

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, das Helferinnen und Helfer in Impf- und Testzentren auch 2022 von der Übungsleiter- oder der Ehrenamtszuschale profitieren und somit steuerlich entlastet werden. In den Jahren 2020 und 2021 konnten die freiwilligen Helferinnen und Helfer in den Impf- und Testzentren bereits von diesen Zuschälen profitieren, wonach Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei sind.

Die Finanzministerien der Länder sowie das Bundesfinanzministerium haben nun beschlossen, diese Erleichterungen auch für das Jahr 2022 zu verlängern. Die Übungsleiterzuschale kommt für Helfer infrage, die direkt an der Impfung beteiligt sind, in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst. Sie lag 2020 bei 2.400 Euro und liegt 2021 und 2022 bei 3.000 Euro jährlich. Bis zu dieser Höhe bleiben Einkünfte für eine freiwillige Tätigkeit steuerfrei. Für Helfer in Verwaltung und

Organisation von Impfzentren kommt die Ehrenamtszuschale infrage. Diese betrug für das Jahr 2020 bis zu 720 Euro. 2021 und 2022 sind bis zu 840 Euro steuerfrei. Die Erleichterungen gelten nun auch, wenn das Impfzentrum von einem privaten Dienstleister betrieben wird oder die Helferinnen und Helfer in den Zentralen Impfzentren und den Kreisimpfzentren über einen privaten Personaldienstleister angestellt sind.



Photo: WIR\_Pix

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Gartenpflege kann Steuern mindern

Die Gartensaison steht vor der Tür: Rasenflächen sind zu pflegen, Büsche und Bäume zu beschneiden. Viele Garten- und Immobilienbesitzer engagieren dafür eine

professionelle Gartenhilfe. Wenn diese Arbeiten also nicht selbst erledigt werden, dürfen die Aufwendungen steuerlich in der Einkommensteuererklärung mindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die beauftragte Hilfe eine ordnungsgemäße Rechnung, aus der der Lohnaufwand für die Arbeitszeit ersichtlich ist, gestellt hat und der Betrag überwiesen wurde.

Die Kosten können in Höhe von 20 % (maximal 4.000 Euro) steuerlich berücksichtigt werden – und sie mindern die Steuerlast.

Dazu sollte jeder Steuerzahler in seiner Einkommensteuererklärung in der Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“ die entsprechenden Beträge für Dienstleistungen eintragen. Auch weitere Lohnkosten für andere Handwerkerleistungen (max. 1.200 Euro) können so vom Finanzamt berücksichtigt werden.



Unsplash/ Boris Debuscher

## STEUERTERMINE APRIL/MAI 2022

- 11.04. (14.04.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
- 25.04. (27.04.) Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)\*
- 26.04. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 10.05. (13.05.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
- 16.05. (19.05.) Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
- 24.05. (27.05.) Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)\*
- 25.05. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

\* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen. Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.